

VORSCHRIFTEN BEI KLEINGARAGEN¹⁾

-) Die Umfassungswände und die Decke der Garage, sowie alle sonstigen tragenden Teile, wie Stützen und Unterzüge, sind brandhemmend²⁾ – brandbeständig³⁾ – aus nicht brennbaren Baustoffen⁴⁾ – aus nicht leicht brennbaren Baustoffen⁵⁾ herzustellen.
 -) Nichttragende Zwischenwände sind brandhemmend²⁾ – brandbeständig³⁾ – aus nicht brennbaren Baustoffen⁴⁾ – aus nicht leicht brennbaren Baustoffen⁵⁾ herzustellen.
 -) Die Tore⁶⁾ – Türen⁷⁾ – Fenster⁸⁾ – Oberlichter⁹⁾ der Garage müssen brandhemmend²⁾ – brandbeständig³⁾ – aus nicht brennbaren Baustoffen⁴⁾ – und selbstschließend¹⁰⁾ hergestellt sein.
 -) Mechanisch angetriebene Tore müssen bei Versagen des Antriebsmechanismus mit der Hand geöffnet werden können.
 -) Der Fußboden der Garage ist flüssigkeitsdicht – mit erhöhter Türschwelle¹¹⁾ – mit einem Gefälle zu einer Sammelgrube¹²⁾ bzw. Bodenvertiefung in Türröhre¹³⁾ auszuführen. Die Sammelgrube¹²⁾ – Bodenvertiefung in Türröhre¹³⁾ muß so bemessen sein, daß sie die in den Behältern der eingestellten Kraftfahrzeuge befindlichen Treibstoffmengen aufnehmen kann.
 -) In der Garage dürfen weder brennbare Stoffe noch Kraftstoff – mit Ausnahme jener Menge Kraftstoff, die sich in den Behältern und mitgeführten Reservakanistern der Kraftfahrzeuge befinden – gelagert werden. Leere Kraftstoffbehälter dürfen nicht in der Garage aufbewahrt werden.
 -) Mit brennbaren Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt unter 21° C darf in der Garage nicht hantiert werden.
 -) Im Brandfalle dürfen in Garagen Kraftfahrzeuge nicht in Betrieb genommen werden.
 -) Lüftungsöffnungen müssen einen freien Gesamtquerschnitt von mindestens 200 cm² pro Stellplatz aufweisen und sind – möglichst raumdiagonal – zur Hälfte in Deckennähe, zur Hälfte in Fußbodennähe, anzubringen.
 -) Eine allfällige Heizanlage für die Garage muß von dieser völlig getrennt und so eingerichtet sein, daß leicht entflammbare Dämpfe nicht zur Feuerstelle gelangen können.
 -) Die elektrischen Einrichtungen in der Garage sind nach den Sicherheitsvorschriften für elektrische Stromanlagen in feuer- und erdschlußgefährdeten Räumen auszuführen und Instandzuhalten. Sicherungen und Zähler sind außerhalb des Einstellraumes anzubringen.
 -) Für die erste Löschhilfe sind an leicht erreichbaren, auffällig bezeichneten, trockenen Stellen in der Garage handliche Gefäße mit Sand und mit einer Handschaufel oder behördlich anerkannte Feuerlöscher gegen Flüssigkeitsbrände in stets funktionsfähigem Zustand bereitzuhalten.
 -) Arbeitsgruben sind bei Nichtgebrauch verkehrssicher abzudecken, durch Stufen zugänglich zu machen – und an der gegenüberliegenden Seite mit mindestens einem Notausstieg aus Steigeisen auszustatten¹⁴⁾. Arbeitsgruben ab 140 cm Tiefe sind mit einer mechanischen Entlüftungsanlage auszurüsten.
 -) Folgende Verbote sind in der Garage deutlich sichtbar in dauerhafter Ausführung anzuschlagen und einzuhalten:
 - a) „Rauchen und Hantieren mit offenem Feuer und Licht sowie funkenbildende Arbeiten sind verboten!“
 - b) „Laufenlassen der Motoren bei geschlossenen Türen verboten!“
 -) Nach Fertigstellung ist unter Vorlage des Rauchfangbefundes¹⁵⁾, des Wasserbefundes¹⁶⁾, des Zertifikates über die Reinwasserprobe¹⁷⁾, sowie
- bei der Baubehörde die Endbeschau zu beantragen¹⁸⁾.

¹⁾ Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen der NO Bauordnung und der NO Garagenverordnung.
²⁾ Nichtzutretendes streichen!
³⁾ Wenn Druckort: Bestell-Nr. 153/23

bitte wenden!

Bestell-Nr. N 153/4 Vorschriften bei Klein- und Mittelgaragen

(Gesamtbodenfläche bis 100 m² bzw. über 100 m² bis 400 m²)

Gemeindeverlag Hans Fellerer, 1072 Wien, Mariahilfer Straße 103 – Nachdruck verboten!